

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Art. 22, Abs. 2, und Art. 26, Abs. 1, Satz 1, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24, Abs. 1, Nr. 1, der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Mittelschulverband Straßkirchen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für den Besuch der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung und in der Ferienbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuung und in der Ferienbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuungseinrichtung.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall von vorübergehender Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit fort.
3. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der gebuchten Tage (Buchungstage) und deren zeitlicher Umfang (Buchungszeit).
4. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die gebuchte Zeit nicht vollkommen ausgenutzt wird.
5. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die vollumfängliche Buchungszeit aufgrund triftiger Gründe vom Träger ausnahmsweise nicht erfüllt werden kann.
6. Eine Änderung der Buchungstage und Buchungszeit ist gemäß § 3 Abs. 8 der Satzung für die Mittagsbetreuung bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum ersten des nächsten Monats möglich.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung und in der Ferienbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.

3. Die Gebühren werden jeweils am 15. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.

4. Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Barzahlungen sowie Ratenzahlungen sind nicht möglich.

§ 5 Gebühren

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung entsprechend der Buchungstage und Buchungszeit:

Kurze Gruppe:

bei 2 Tagen in der Woche bis 14 Uhr: 23,00€

bei 3 Tagen in der Woche bis 14 Uhr: 37,00€

bei 4 Tagen in der Woche bis 14 Uhr: 50,00€

bei 5 Tagen in der Woche bis 14 Uhr: 64,00€

Verlängerte Gruppe:

bei 2 Tagen in der Woche bis 16 Uhr: 34,00€

bei 3 Tagen in der Woche bis 16 Uhr: 53,00€

bei 4 Tagen in der Woche bis 16 Uhr: 72,00€

bei 5 Tagen in der Woche bis 16 Uhr: 92,00€

Beiträge für kurzzeitige Betreuung:

bei bis zu zwei Stunden: 10,00€ pro Tag

bei mehr als zwei Stunden: 15,00€ pro Tag

Ferienbetreuung (für eine Schulferienwoche):

bis 14 Uhr: 65,00 € zusätzlich zu den monatlichen Gebühren

bis 16 Uhr: 80,00 € zusätzlich zu den monatlichen Gebühren

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2024 außer Kraft.

Straßkirchen,

gez

Dr. Christian Hirtreiter

Verbandsvorsitzender